

Gesamthygienekonzept für das P5

(Stand 10.01.2022)

Beteiligte Parteien:

- Sportgarten e. V. c/o An der Weide 50a, 28195 Bremen in Kooperation mit
- FabLab e.V.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Stand der Rechtslage.....	3
Für das P5 besonders relevante §§ sind:.....	3
Regelungen im P5.....	6
Veranstaltungen:.....	9
Teil I - Infos für die Nutzer*innen und Besucher*innen.....	10
Nutzung des Postamt 5 (P5) während der Corona-Pandemie.....	10
Anmeldung, Einlass und Registrierung.....	10
Anmeldungen für den Lab-Raum.....	10
Anmeldungen für die Skate-Hallennutzung.....	10
Dokumentation der Kontaktinformationen.....	10
Distanzregeln einhalten.....	11
Hygieneregeln einhalten.....	11
Nutzung der Toiletten.....	11
Nutzung von Equipment.....	11
Nutzung der Küche.....	11
Teil II - Infos für die Mitarbeiter*innen im P5 (Arbeitsschutzstandard).....	12
Als klare Grundsätze gelten.....	12
Hygienestandards.....	12
Hygienebeauftragten.....	12
Zur Reinigung.....	12
Meldekette bei Verdachtsfall einer Erkrankung an Corvid-19.....	13
Vorgaben gelten für offene Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe.....	13
Zuständigkeiten und Meldeverpflichtungen des Trägers.....	13
Maßnahmen & Dokumentation im Vorhinein, um Kontakt im Ernstfall zu ermöglichen.....	13

Aktueller Stand der Rechtslage

Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Corona Verordnung) vom 30.09.2021

Abrufbar unter:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_09_30_GBI_Nr_0104_signed.pdf

sowie der Änderungsverordnungen.

Lesefassung:

https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona-verordnungen-37349#abs_37371

Für das P5 besonders relevante §§ sind:

§ 1 Warnstufen

(1) In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wird die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand der in Absatz 2 benannten Indikatoren in die Stufen 0 bis 3 eingeteilt. Diese sind zugrunde zu legen, wenn Maßnahmen nach dieser Verordnung in Abhängigkeit von Warnstufen gelten.

(2) Als wesentlicher Maßstab bestimmt die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften, in Bezug auf eine Erkrankung an COVID-19 stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) die Festlegung der Warnstufen. Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a) Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b) Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c) Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d) Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3
- e) Hospitalisierungsinzidenz über 9

§ 1a Abstände

(1) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 0 oder 1 erreicht, wird Personen und Gruppen empfohlen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Im Übrigen wird die Einhaltung hinreichender Hygienemaßnahmen und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

(1a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, ist außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen

Personen einzuhalten. In Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben, Veranstaltungsstätten und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen und Betrieben hat die verantwortliche Person die Einhaltung des Abstandsgebots nach Satz 1 sicherzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2) Absatz 1a Satz 1 gilt nicht für:

[...]

4. Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren,

5. Besucher einschließlich der Mitarbeiter einer Einrichtung oder Veranstaltung, für die der Zutritt nach dem 2-G-Zugangsmodell im Sinne von § 3 Absatz 5 geregelt ist,

6. die Ausübung von Sport,

7. die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 15,

8. den Unterricht und die Betreuung an Schulen, soweit das Kohortenprinzip nach § 16 Absatz 3 vorgesehen ist, und den Unterricht an Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit das Kohortenprinzip nach § 17 Absatz 3 vorgesehen ist, und [...]

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt [...]

2. bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen und [...]

§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen, Zugangsmodelle

[...]

(2) Wird Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten, sind diese verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich:

1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaß-

nahmen-Ausnahmenverordnung,

2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht,

3. eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr; Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

[...]

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen

(1) Alle Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsstätten und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet werden. Für die im 2. und 3. Teil genannten Einrichtungen gelten die dortigen Sondervorschriften.

(2) Die verantwortliche Person, etwa der Betreiber oder die Betreiberin, hat sicherzustellen, dass

1. ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorgehalten wird,
2. bei Angeboten in geschlossenen Räumen alle Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 6 Absatz 1 erfasst werden; dies gilt nicht für

a) Verkaufsstätten und

b) Angebote öffentlicher oder privater Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sich die teilnehmenden Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) angemeldet haben.

§ 5 Schutz- und Hygienekonzept

(1) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig darlegen,

1. wie die Abstandsregel nach § 1a Absatz 1a Satz 1 eingehalten werden kann, zum Beispiel durch die Festlegung von Zutrittsbeschränkungen,

2. welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind und

3. wie bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Festlegung von Pausen zur Durchlüftung.

(2) Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept muss zusätzlich Regelungen

zum Arbeitsschutz enthalten.

(3) Das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1 oder 2 ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

[...]

§ 6 Erfassung der Kontaktdaten zur Kontaktverfolgung

(1) Soweit es diese Verordnung verlangt, ist die verantwortliche Person einer Einrichtung, eines Betriebes oder einer Veranstaltung verpflichtet, zumindest den Namen und die zugehörige Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens je einer Vertreterin oder eines Vertreters der anwesenden Personen aus einem Haushalt zu erheben. Die Erfassung der Kontaktdaten kann auch digital erfolgen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

(2) Die verantwortliche Person hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von den erhobenen Daten erlangen können. Die erhobenen Daten dürfen nur zu Zwecken des Absatzes 3 verarbeitet werden. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die erhobenen Daten vier Wochen nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 3 sind die erhobenen Daten von der verantwortlichen Person unverzüglich zu löschen.

(3) Die Daten sind auf begründetem Verdacht dem zuständigen Gesundheitsamt zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes herauszugeben. In diesem Fall sind die betroffenen Personen von dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten

Regelungen im P5

Für die Nutzung des Postamt V gilt das folgende Hygienekonzept

Abstandsgebot - Tragen Mund & Nasenschutz - Lüftung

- Es wird empfohlen einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten
- Tragen des Mund- und Nasenschutzes (medizinische Maske oder FFP2) ist Pflicht im Flur- und Sanitätsbereich und auf allen Gängen/ Zuwege/ Treppenhaus/Aufzugs.
- In den Räumlichkeiten des Labs/Büro ist von allen Besuchern/Mitarbeitern ein Mund-Nasenschutz zu tragen, sofern die Person/Personen nicht als geimpft, genesen gilt oder ein tagesaktueller Test vorliegt, sofern sich mehr als 12 Personen sich in den Räumlichkeiten des Labs bzw. ungeimpfte Personen sich in den Büroräumen befinden bzw. mehr als 3 Personen im Büro befinden.
- Bei Angeboten für Schulgruppen besteht Maskenpflicht für alle Teilnehmenden im Labraum.
- Der Arbeitgeber ermöglicht bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten grundsätzlich die Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice. Hierzu wird für betroffene Mitarbeiter ein VPN – Zugang eingerichtet. Für jedes Büro werden die Anwesenheiten verbindlich geregelt. Pro Büroraum sind max. 2 Mitarbeitende zugelassen. Dies gilt, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dagegensprechen. Beschäftigte müssen das Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

- Vor Nutzung der Büro- und Labräume erfolgt ein gründliches Lüften (min. 5'). Das Lüften wird in regelmäßigen 30'-Intervallen wiederholt.
- Das P5 kann für die öffentliche Nutzung und für Jugend- und Schulangebote unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregulungen geöffnet werden. Verleihmaterialien werden vom Sportgarten Personal anschließend nach Nutzung desinfiziert.
- P5 Skatehalle kann für 25 Personen (bei Warnstufe 0 & 1) geöffnet werden – je Gruppe werden 120' Zeitfenster vergeben. Die Anmeldung erfolgt über das Buchungsportal bookingp5.sportgarten.de.

Ab einer Warnstufe von 2 wird die Personenanzahl auf 20 reduziert.

- Im Postamt 5 ist auch bei Warnstufe 0 weiterhin der **3G-Nachweis** erforderlich. Bei der Warnstufe 4 ist bei Sport in Innenräumen die 2G+ Formel (ab dem 10.01.22) anzuwenden.

Sport in der Skatehalle und Aufenthalt im Innenbereich des LAB

- Ab Warnstufe 1 gilt für die Ausübung von Sport im Innenbereich die 3G-Regel.
- Ab Warnstufe 2 gilt für die Ausübung von Sport im Innenbereich die 2G-Regel.
- Ab Warnstufe 3 gilt für die Ausübung von Sport im Innenbereich die 2G-Regel
- Ab Warnstufe 4 gilt für die Ausübung von Sport im Innenbereich die 2G+-Regel (Genesen oder geimpft und getestet).

Sportunterricht findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Kontaktsportarten sind möglich. Das Abstandsgebot wird durch die jeweilige Kohortenregelung ersetzt.

Umgang mit der 2G-Regel / Zugang Sport

- Ab Warnstufe 2 dürfen nur Personen mit einem Impf- oder Genesennachweis die Innenräume betreten. Diese werden von den Mitarbeitenden des Sportgartens am Einlass überprüft (CovApp/Impfpass/Zertifikat mit Lichtbildausweis).
- Ausgenommen sind davon wie bisher Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis einschließlich 18 eine Schulbescheinigung vorlegen.

Im Nachgang des Steuerungskreises SGB VIII und im Kontext der Debatte im Vorfeld des JHA am 16.12. wurden die Aussagen im Steuerungskreis SGB VIII vom 14.12. noch einmal präzisiert. Damit haben die Aussagen des Trägeransprechens vom 20.12.

Bestand:

"Wir befinden uns zurzeit in der Warnstufe 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2: hier gilt grundsätzlich auch für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die 3G-Regelung. Ihre Angebote und Leistungen können daher grundsätzlich nur von genesenen, geimpften und getesteten Personen in Anspruch genommen werden. Dabei gel-

ten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, da schulpflichtig, auch ohne Nachweis als getestet. Junge Menschen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen Ihren Schulbesuch nachweisen.

Es genügen die auch in den Schulen üblichen drei Tests pro Woche. Alle anderen ungeimpften Personen haben den Nachweis eines negativen Coronatests zu erbringen.

Um einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu den Einrichtungen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen, bitten wir Sie, im Bedarfsfall von einer Ausnahmeregelung

Gebrauch zu machen, die bundesrechtlich in §2 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahme-Verordnung geregelt ist: Danach gelten auch solche Personen als getestet, die unter Aufsicht des zuständigen

Personals der Einrichtung einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchführen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren.

(Stand 20.12.2021)

Umgang mit der 2G+- Regel:

Die **Warnstufe 4 gilt ab Montag, 10.01.2022**. Mit in Kraft treten der neuen Warnstufe gilt für den Sport in Innenräumen die **2G+ Regel**.

Zusätzlich zu dem 2G Nachweis (geimpft oder genesen) muss für die Nutzung von Sporthallen ab 10.01.2022 ein aktueller negativer Schnelltest (max. 24 Std. alt) oder PCR-Test (max. 48 Std. alt) vorgelegt werden. Anerkannt sind neben den offiziellen Bürgertests auch Tests aus betrieblichen Testkonzepten. Darüber hinaus ist eine Testung vor Ort unter Aufsicht laut Sportamt weiterhin möglich.

Ausnahmen von der Testpflicht im Rahmen der 2G+ Regelung

- o Ausgenommen von der 2G+ Regelung sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren. Hier gelten die aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche.
 - o Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Zeitpunkt, ab dem geboosterte Personen von der Testpflicht befreit sind, gilt direkt nach der Boosterimpfung.
 - o Zweifachgeimpfte Personen, die **nach** einem Impfdurchbruch genesen sind.
 - o Zweifachgeimpfte Personen, deren zweite Impfung noch keine drei Monate zurückliegt.
 - o Für Genesene, deren Erkrankung nicht mehr als drei Monate zurückliegt bzw. deren Auffrischungsimpfung nicht mehr als 3 Monate her ist.
 - o Übungsleitende, die ihre Tätigkeit als Beruf ausüben, fallen weiterhin unter die Regelungen des Arbeitsschutzes (3G)
 - o Teilnehmende am Rehabilitationssport mit Verordnung sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Corona-Schutzimpfung erhalten können (Attest nötig).
-
- Eine Einsicht und Dokumentation kann wie bisher erfolgen (z.B. datenschutzkonforme Liste mit Impfstatus).
 - Beim Eintreten und Verlassen sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
 - Wasch- und Desinfektionsmittel sowie Papierhandtücher werden ständig und in ausreichender Menge bereitgestellt

- Lüftungs- und Säuberungsregelungen sowie weitere Hygienemaßnahmen sind zugeordnet und werden dokumentiert.
- Laufende Dokumentation aller Personen mit Namen, Anschrift, Telefon. Erreichbarkeit, sowie dem jeweiligen Zeitfenster in dem sie sich in den Räumlichkeiten aufhalten, sowie Vorhalten der Daten für 28 Tage.
- Die max. Personenanzahl, die sich in den Räumlichkeiten gleichzeitig aufhalten können, entspricht den jeweils geltenden Regelungen
 - Für Schul- und Kindergartengruppen werden nur Gruppen einer Kohorte (in der Skatehalle und Labraum) zugelassen
 - Gruppen der Offenen Jugendarbeit können mit 20 Personen und 2 Anleiter: innen (jeweils im Labraum und der Skatehalle – keine Wechsel) durchgeführt werden.
 - Das FabLab nutzt mit die Labräume als Büro/Arbeitsplatz mit max. 10 Personen zeitgleich, Besprechungen/ Arbeitseinsätze, die mit mehr als 6 Personen vor Ort stattfinden müssen, werden nicht zeitgleich zu den offenen Jugendangeboten/Schulangeboten im Lab stattfinden.
 - Die Angebote des FabLabs (Offene Angebote) sind mit bis zu 10 Personen möglich

Zutritt Arbeitsplatz

- Am Arbeitsplatz gilt die 3G Regel. Personen, die nicht genesen oder ungeimpft sind müssen einen tagesaktuellen Test (Schnelltest sind 25 Std. gültig, PCR Tests 48 Std.) vorweisen. Der Test muss aus einem offiziellem Testcenter oder vor Ort unter Aufsicht der/des zuständigen Hygienebeauftragte*n durchgeführt werden. Schnelltests, die zu Hause durchgeführt werden, sind nicht zulässig
- Ungeimpfte Mitarbeitende zeigen ihre Testzertifikate jeweils vor Arbeitsbeginn vor bzw. laden diese zur Dokumentation digital ab. Das FabLab ist für die Kontrolle dieser Personen zuständig.
- 3 x pro Woche (bei 5 Tage- Einsatz vor Ort oder in Schulen) machen alle Mitarbeitenden des Sportgarten einen kostenlosen Schnelltest (Testcenter oder Selbsttest). Mitarbeitende, die nur 1x pro Woche vor Ort sind machen an dem jeweiligen Tag einen Test. Für das Sportgartenbüro/ Schlüssel für Bremen Team übernimmt die Dokumentation Linda Lowin. Für das Team der Skatehalle ist Tim Stöltling für die Testdokumentation zuständig. Diese Regelung gilt für das Sportgarten-Team.
- Alle Mitarbeitenden, die im Homeoffice arbeiten können, sollen dieses umsetzen.
- Dokumentation des Impfstatus: geführt wird eine Liste aller Mitarbeitenden zum aktuellen Impfstatus.
- Bei Quarantäneverordnungen für ungeimpften Mitarbeitende erfolgt keine Lohnfortzahlung
- Der Sportgarten e.V. und der Verein Fablab e.V. informiert seine Mitarbeitenden regelmäßig über Maßnahmen zur Prävention und Impfmöglichkeiten

Umgang mit Übungsleitenden (ehrenamtlich und angestellt)

- • Für **angestellte** Übungsleitende (auch Minijob) oder Übungsleitende, die dieses als **Beruf** ausüben, gilt die Arbeitsschutzverordnung, sodass diese die Sportinnenräume gemäß der 3-Re-

gel betreten dürfen. Dies bedeutet, dass ein tagesaktueller negativer Corona-Test vorgelegt werden muss. Die Tests können unter Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.

- • Für **ehrenamtliche** Übungsleitende gilt laut Gesundheitsamt die 2G+-Regelung.

Nutzung der Sanitärräume

- Die WC-Bereiche dürfen jeweils max. von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Veranstaltungen:

Skatehalle:

- Derzeit können in der Skatehalle Veranstaltungen mit max. 20 Mitwirkenden Personen und 80 Besucher: innen unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Vollständig geimpfte und Genesene werden mitgezählt.
- es gelten die Regelungen der Warnstufe s. S.7
- An Veranstaltungen bleibt die Lüftungsanlage durchgehend in Betrieb. Maskenpflicht besteht auf allen Zuwege (Treppenhaus, Aufzug, Flur und Sanitärräumen).
- Die WC-Bereiche dürfen max. von einer Person genutzt werden. Dies wird durch eine Aufsichtsperson bei Veranstaltungen sichergestellt.
- Eine Dokumentation der teilnehmenden Akteure: innen erfolgt (Name, E-Mail oder Telefon). Diese Daten werden 28 Tage gespeichert und anschließend vernichtet.
- Für die Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Teilnehmenden erhalten eine Bestätigung mit Nummernvergabe, welche über Einlasszeit und Platzvergabe regelt.
- Bei Familien/Kohorten kann hierbei auf die 1,5 m Abstandsregelung verzichtet werden. Der Ein- und Auslass wird über zwei Türen geregelt.
- Die Veranstaltungen werden bei der zuständigen Polizeibehörde und dem Ortsamt Mitte angemeldet.
- Die Platzzuweisung erfolgt durch Personal des Sportgartens/Veranstalters
- Nach Ende der Veranstaltung werden die genutzten Flächen, Türklinken desinfiziert.

Teil I - Infos für die Nutzer*innen und Besucher*innen

Nutzung des Postamt 5 (P5) während der Corona-Pandemie

Ab dem 21. Juni ist der Labraum nachfolgenden Regelungen nutzbar: Lab-Raum, unter Einhaltung der Abstandsregelungen können Jugendgruppen von bis zu 20 – 25 Kindern- und Jugendlichen (bis 18 Jahre) sowie Schulgruppen in Kleingruppen (Kohorten § 16 Absatz 3) sowie 10 erwachsene Personen die Räumlichkeiten nutzen.

Ab dem 2.11.2021 ist Sport in der Skatehalle mit 25 (bei Warnstufe 0 & 1) Personen möglich. Bei Warnstufe 2 – 20 Personen; bei Warnstufe 3 – 15 Personen. Eine verbindliche Anmeldung über das Onlineportal jeweils für 120min erforderlich.

Ab dem 10.01.2022 gilt in Bremen Warnstufe 4. Die Zugangsregelungen finden sich auf Seite 8f. [Bookingp5.sportgarten.de](https://www.bookingp5.sportgarten.de)

Für einen reibungslosen Ablauf appellieren wir an euren Menschenverstand und bitten euch, die nun aufgeführten Regeln einzuhalten!

Anmeldung, Einlass und Registrierung

Schüler*Innen, Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche aus Kleingruppen, welche an Atemwegserkrankungen leiden, dürfen das P5 leider nicht betreten!

Anmeldungen für den Lab-Raum

Im P5 ist jede terminliche Überschneidung/doppelte Belegung zu vermeiden! Daher erfolgt der Einlass nur durch Voranmeldung über die Eintragung durch die jeweilige Organisation in den gemeinsamen P5-Kalender!

Im Labraum sind max. 20 Kinder- und Jugendliche (U16 oder mit Schulnachweis) sowie 10 Erwachsene gleichzeitig für ein Medienangebot zulässig. Angebote in Kooperation mit Schulen erfolgen nur für Schülergruppen einer Kohorte.

Anmeldungen für die Skate-Hallennutzung

Die Skatehalle ist für die öffentliche Nutzung wieder geöffnet. Regelungen siehe oben.

Dokumentation der Kontaktinformationen

Dokumentation der Teilnahmelisten für das FabLab und den Sportgarten: Jede*r Teilnehmer*in wird in einer Teilnahmeliste mit Namen, Kontaktmöglichkeiten (Postadresse, Telefonnummer oder ggf. E-Mail) sowie Organisationseinheit erfasst, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Vor Beginn des Gruppenangebotes erhalten alle Teilnehmenden eine Hygieneeinweisung.

Diese Listen werden für jedes Angebot geführt, sind vor dem Angebot auszufüllen und danach nicht öffentlich einsehbar zu verwahren. Am Ende des Tages werden sie dem Sportgarten e. V. zur Verfügung gestellt und im Büro verschlossen abgeheftet. Die Listen werden 28 Tage aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Es können nur Mitarbeitende das P5 nutzen, wenn diese ihre Kontaktdaten in der Anwesenheitsliste mit Zeitfenster (Name, Telefonnummer, E-Mail, Adresse) hinterlassen

- Für Mitarbeitende/ Mitglieder (Fablab) der Organisationen wird eine Nutzer*innenliste mit Namen, Anschrift, Telefon und ggf. E-Mail im Sportgarten Büro hinterlegt, sodass nur Name, Zeit und Organisation in die Anwesenheitsliste eingetragen werden muss
- Bei Gruppenangebote hat die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden mit Namen, Adresse und Telefonnummer eingetragen sind (siehe Anhang 4)
- Alle erhalten eine Hygieneeinweisung jeweils durch die Hygienebeauftragten ihrer Organisation. Dies ist mit dem in festgehalten Dokument schriftlich zu bestätigen. (siehe Anhang 2)
- Die Anwesenheit der Mitarbeiter*innen im FabLab und Sportgarten wird ebenfalls über eine tägliche Liste im P5 festgehalten.

Distanzregeln einhalten

Der Mindestabstand von 1,50 m ist in allen Nutzungsformen, außer beim Sport einzuhalten. So können wir alle die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich verringern.

Jede Form einer Ansammlung ist zu vermeiden.

Körperkontakte sind auf das Minimum zu reduzieren: Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen etc. verzichten wir.

Hygieneregeln einhalten

Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Haltet größtmöglichen Abstand und dreht euch weg.

Türklingen nicht mit der Hand berühren, sondern zum Öffnen und Schließen den Ellenbogen oder Ärmel benutzen.

Nutzung der Toiletten

Es darf immer nur eine Person eine Toilettenanlage gleichzeitig betreten.

Alle anderen warten bitte mit Abstand. In den Fluren und Toilettenanlagen muss die Mund- Nasen Bedeckung getragen werden.

Auf der Toilette stehen Seife und Papierhandtücher zur Verfügung. Nach jedem Toilettengang sind die Hände mindestens 20 Sekunden mit Seife zu waschen.

Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen hängt aus.

Nutzung von Equipment

Vor und nach jeder Nutzung sind die genutzten Arbeitsbereiche zu desinfizieren, die Geräte (Tastaturen, On/Off-Knöpfe...) zu desinfizieren. Vor der Wiedernutzung müssen die Flächen getrocknet sein.

Nutzung der Küche

Die Nutzung der Küche ist für Gäste, Teilnehmer*innen der Bildungsangebote etc. nicht gestattet.

Getränke/Wasser bitten wir, euch in Plastik- oder Glasflaschen selbst mitzubringen.

Bitte bedenkt alle, dass wir uns gegenseitig schützen und damit Ansteckungsketten verhindern. Sorgsamkeit ist also Solidarität. Es braucht keine Panik, aber nur wer sich an

die Regeln hält, kann in Zukunft das Postamt 5 nutzen, denn das Virus wird uns noch lange begleiten und wir sowie unsere Besucher*innen wollen gesund bleiben. 😊

Teil II - Infos für die Mitarbeiter*innen im P5 (Arbeitsschutzstandard)

Als klare Grundsätze gelten

- Regelmäßiges Lüften der Lab und Büroräume sicherzustellen. In der Skatehalle wird die Lüftungsanlage derzeit permanent.
- Personal mit noch ungeklärten Krankheitssymptomen der Atemwege (bspw. Verdacht auf Erkältung, Husten, Fieber) bleiben fern
- Stets einen ausreichenden Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen halten
- Auf den Fluren & im Sanitärbereich muss ein Mund- Nasenschutz getragen werden
Arbeitsplatzgestaltung der Büroräume des Sportgarten e.V. im P5
- regelmäßiges Lüften der Büroräume dient der Hygiene und fördert die Luftqualität
- pro Büroraum sind nur 2 Personen gleichzeitig zulässig, wenn diese Personen vollständig geimpft/genesen (2G+-Regel) sind. Ansonsten ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen, sowie ein Nachweis für eine negative Testung vorzulegen (siehe Seite 8f – Zutritt Arbeitsplatz).
Zutritt 3G – Testung 3x pro Woche.
- Bei der Nutzung von größeren Gruppen (ab 11 erwachsenen Personen und mehr) ist ein Mund- Nasen-Schutz zu tragen
- Bei der Arbeit mit Schulgruppen/ Jugendgruppen ist ein Mund- und Nasenschutz von allen Beteiligten zu tragen
 - Meetings und Konferenzen werden weitestgehend per Telefon- oder Internetkonferenz durchgeführt
 - Das Leitungsteam spricht Homeoffice- Zeiten ab
- Die Nutzung der Küche ist nur durch eine Person gleichzeitig möglich
- Türklinken, Armaturen, Lichtschalter, Telefone werden zu Arbeitsbeginn – und Arbeitsende desinfiziert. Arbeitsflächen werden regelmäßig mit Seifenwasser und Tastaturen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Die Dokumentation folgt über einen ausgehängten Reinigungsplan
- betriebsfremde Personen (bspw. zu kleineren Sitzungen und Projektbesprechungen) werden vorab über Hygiene-Maßnahmen, die aktuell im Postamt 5 herrschen, informiert

Für die Einhaltung der Standards sind alle Mitarbeitende verantwortlich.

Um Engpässe und Ungenauigkeiten zu vermeiden, werden alle Hygienebeauftragten im Reinigungsplan/Checkliste vermerkt! Eine regelmäßige Dokumentation ist erforderlich.

Die Sammlung aller Infos/Bedarfe übernimmt der Sportgarten – Nachrichten sind grundsätzlich und schriftlich per E-Mail an kontakt@sportgarten.de zu übermitteln.

Hygienestandards

Hygienebeauftragten

- Jede der Parteien hat eine/n Hygienebeauftragten bestimmt

Zur Reinigung

Jedes Reinigungsintervall muss erfolgen und dokumentiert werden

- für den Bürobereich und die Skatehalle ist der Sportgarten e.V. zuständig
- der Sportgarten e.V. stellt die Vorlagen zur Dokumentation täglich/wöchentlich zur Verfügung und hängt diese aus
- für jede Gruppennutzung gibt es eine Teilnehmenden Liste und eine Reinigungsdokumentation. Diese 28 Tage aufbewahrt und dann vernichtet.
- Im Labraum wird eine Reinigungsliste/Check-Liste geführt, morgens und abends wird jeweils geprüft und desinfiziert

Reinigungsintervalle werden in der Checkliste festgelegt und dokumentiert!

Meldekette bei Verdachtsfall einer Erkrankung an Covid-19

Vorgaben gelten für offene Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Angebote, die sich dadurch auszeichnen, dass sie grundsätzlich für eine Vielzahl von Personen offen sind und einen niedrighschwelligigen Zugang haben. Dies sind z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen und Familienzentren.

Die Ausführungen gelten entsprechend auch für die Jugendbildungsstätten.

Zuständigkeiten und Meldeverpflichtungen des Trägers

Sofern der Fall einer festgestellten Corona/Covid-19-Erkrankung der dort tätigen Personen (einschließlich von Praktikant*innen oder FSJlern u.a.) und von Besuchenden vorliegt, wird das Gesundheitsamt vom Arzt, der diese Diagnose vorgenommen hat, informiert.

Sollte der Einrichtung von Eltern etc. eine Erkrankung von Besucher*innen mitgeteilt werden, bevor das Gesundheitsamt auf den Träger zugegangen ist, muss der Träger von sich aus auf das zuständige Gesundheitsamt zugehen, um eine sofortige Entscheidung zum Vorgehen herbeizuführen.

Sofern ein Verdachtsfall vorliegt, ist vom Träger sofort das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und um eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen bezogen auf die Einrichtung zu bitten.

Das zuständige Jugendamt ist in Krankheits- und Verdachtsfällen zu informieren.

Zuständig ist das bezirkliche Gesundheitsamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Das entscheidet auch über eine eventuelle Schließung sowie über die für die Kontaktpersonen (mit Erkrankten) erforderlichen Maßnahmen. Das kann z. B. die häusliche Quarantäne sein.

Maßnahmen & Dokumentation im Vorhinein, um Kontakt im Ernstfall zu ermöglichen

- Sicherstellung einer trägerinternen Meldekette zur Informationsweitergabe unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung, des Personals und der Personensorgeberechtigten.

- Es ist sichergestellt, dass die Kontaktdaten sämtlicher in der Einrichtung tätigen Personen vorliegen.
- Besucher*innen werden z.B. durch Aushänge in Bezug auf Hygienevorschriften sensibilisiert und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Symptomen einen Arzt kontaktieren sollten. Des Weiteren werden Kontaktmöglichkeiten von Besucher*innen zur Nachverfolgung von Infektionsketten aufgenommen – unter Wahrung des Datenschutzes!

Bitte bedenkt alle, dass wir uns gegenseitig schützen und damit Ansteckungsketten verhindern. Sorgsamkeit ist also gelebte Solidarität. Es braucht keine Panik, aber nur wer sich an die Regeln hält, kann in Zukunft das Postamt 5 nutzen. Das Virus wird uns wohl noch lange begleiten und wir sowie unsere Besucher*innen wollen gesund bleiben.

